

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (FN 82592 i beim Handelsgericht Wien)
  - a.) als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G idF BGBl. I Nr. 16/2012 dadurch verletzt hat, dass sie die am 17.10.2013, nach der Zulassungserteilung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 i beim Handelsgericht Wien), die zu 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH beteiligt ist, nicht unverzüglich der KommAustria gemeldet hat, sowie
  - b.) als Kabelfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 16/2012 dadurch verletzt hat, dass sie die am 17.10.2013 erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH beteiligt ist, nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. a.) und b.) um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der Einsicht in das aktuelle Firmenbuch ergab sich der Verdacht, dass die Sat.1 Privatrundfunk- und Programmgesellschaft mbH die seit der Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogrammes „Sat.1 Österreich“ (Bescheid der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-38, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2013, KOA 2.150/12-009), bzw. seit der Anzeige der Verbreitung dieses Fernsehprogrammes über diverse österreichische Kabelnetze eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH beteiligt ist, nicht innerhalb der in § 4 Abs. 6 AMD-G bzw. § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Fristen der Regulierungsbehörde gemeldet bzw. mitgeteilt hat. Die KommAustria forderte die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH daher mit Schreiben vom 13.11.2013 auf, zu den vermuteten Verletzungen des AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 29.11.2013 legte die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ein Schreiben der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H. vom 26.11.2013, den Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 17.10.2013 sowie eine Graphische Darstellung der Beteiligungsstruktur der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. vor und nahm wie folgt Stellung: Aufgrund der zuletzt erfolgten Anzeigen der Eigentumsveränderungen hätten die RH Anteilsverwaltungs GmbH 75 % und die Raiffeisen Investgesellschaft mbH 25 % der Anteile an der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. gehalten. Alleingeschafterin der RH Anteilsverwaltungs GmbH sei die RH Finanzbeteiligungs GmbH, deren Alleingeschafterin wiederum die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H. gewesen. Mit Wirkung vom 17.03.2013 (gemeint offenbar: 17.10.2013) sei aufgrund einer Strukturvereinfachung im Konzern der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien die RH Anteilsverwaltungs GmbH „downstream“ auf ihre 75 %-Tochter Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. verschmolzen worden. Aufgrund der damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge sei nunmehr die RH Finanzbeteiligungs GmbH (direkt) zu 75 % Gesellschafterin der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. Dadurch sei es jedoch zu keiner Änderung der Eigentumsverhältnisse gekommen; die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H. sei nach wie vor (indirekt) zu 75 % Gesellschafterin der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. Gemäß §§ 4 Abs. 6 und 10 Abs. 7 AMD-G seien Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter verpflichtet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich bzw. binnen zwei Wochen der Regulierungsbehörde zu melden. Wenn auch gemäß §§ 4 Abs. 6 und 10 Abs. 7 AMD-G „sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen“ meldepflichtig seien, ändere dies aber nichts daran, dass die genannten Normen kein Selbstzweck seien, sondern dazu dienten, der Regulierungsbehörde jederzeit auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G zu ermöglichen. Bestehe also eine Veränderung der Eigentümerstruktur bloß in einer Strukturvereinfachung, ohne dass es dabei zu einer Veränderung im Bereich der Einflussmöglichkeiten oder des „ultimate owners“ komme, liege keine Meldepflicht vor. Gegenständlich seien die Eigentumsverhältnisse vollständig unverändert, geändert habe sich nur die die gesellschaftsrechtliche Struktur bei einem der Eigentümer.

Aufgrund der Stellungnahme der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein. Dazu wurde der Sat.1 Privatrundfunk und

Programmgesellschaft mbH mit Schreiben vom 04.12.2013 die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 18.12.2013 nahm die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH abermals Stellung. Die KommAustria habe den Sachverhalt richtig wiedergegeben, die daraus gezogene rechtliche Schlussfolgerung sei jedoch verfehlt. In den von der KommAustria in ihrer Aufforderung zur Stellungnahme zitierten Entscheidungen hätten die Regulierungsbehörden über Sachverhalte zu entscheiden gehabt, in denen sich auch inhaltlich die Beteiligungsverhältnisse und damit die Eigentümerstruktur sowie letztlich auch der „ultimate owner“ zumindest teilweise geändert habe. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, auch bloße – noch dazu durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführte – Änderungen zu erfassen, hätte er dies – etwa durch Verwendung der Worte „Beteiligungsverhältnisse“, „Gesellschafterstruktur“ oder Ähnliches – deutlich angeordnet. Aufgrund des Gesetzeszwecks könne es nicht zweifelhaft sein, dass Änderungen, die nicht einmal theoretisch eine Veränderung in der Eigentümerstellung mit sich bringen können, die Meldepflicht nicht auslösten. Bei der von der KommAustria angelegten formalen Betrachtungsweise müsste etwa auch die Änderung der Firma eines Gesellschafters zu einer Meldepflicht führen, was vom Gesetzeszweck zweifellos nicht gedeckt sei. Es möge daher zwar zutreffen, dass es allgemein nicht dem Zulassungsinhaber überlassen bleiben könne, selbst den Umfang der Bekanntgabepflicht zu bestimmen, dies ändere allerdings nichts daran, dass gesellschaftsrechtliche Änderungen, die keine Änderung in den Eigentumsverhältnissen bis zum Letzteigentümer bewirken, nicht zu melden seien.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-38, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2013, KOA 2.150/12-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „Sat.1 Österreich“. Darüber hinaus verbreitet sie dieses Fernsehprogramm über diverse österreichische Kabelnetze.

An der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH sind (seit 13.02.2007, der KommAustria angezeigt mit Schreiben vom 20.02.2007) die SAT.1 Satelliten-Fernsehen GmbH zu 51 %, die (nunmehrige) Styria Media Group AG zu 24,5 % und die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. zu 24,5 % beteiligt.

An der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H., einer zu FN 96185 z beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, waren bis zum 17.10.2013 die RH Anteilsverwaltungs GmbH (FN 107963 w) zu 75 % und die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. zu 25 % beteiligt. Alleineigentümerin der RH Anteilsverwaltungs GmbH wiederum war die RH Finanzbeteiligungs GmbH (FN 128663 w). Alleineigentümerin der RH Finanzbeteiligungs GmbH ist die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H.

Am 17.10.2013 wurde die Verschmelzung der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. als übernehmende Gesellschaft mit der RH Anteilsverwaltungs GmbH als übertragender Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen. Damit hält die bisherige Alleineigentümerin der RH Anteilsverwaltungs GmbH, die RH Finanzbeteiligungs GmbH, nunmehr 75 % der Anteile an der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH beteiligt ist.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der KommAustria durch die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH weder unverzüglich noch binnen zwei Wochen ab Rechtskraft der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt. Vielmehr vertritt die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH in ihren Stellungnahmen im gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahren die Rechtsansicht, eine Anzeigepflicht liege nicht vor.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „Sat.1 Österreich“ und zur Verbreitung dieses Programmes über diverse österreichische Kabelnetze ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den bis zum 17.10.2013 bestehenden Eigentumsverhältnissen an der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. sowie zu deren dargestellter Verschmelzung mit der RH Anteilsverwaltungs GmbH, wodurch nunmehr die RH Finanzbeteiligungs GmbH zu 75 % an der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. beteiligt ist, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie den Stellungnahmen der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH im gegenständlichen Verfahren. In ihrer Stellungnahme vom 18.12.2013 hat die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH den festgestellten Sachverhalt zudem ausdrücklich außer Streit gestellt.

Die Feststellung, wonach die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria durch die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft nicht angezeigt wurde, ergibt sich aus der in deren Stellungnahmen ausdrücklich geäußerten Rechtsansicht, dass eine Anzeigepflicht nicht vorliege, sowie den bezughabenden Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

## 4.2. Rechtsverletzung der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH in ihrer Eigenschaft als Satellitenfernseherveranstalterin

§ 4 AMD-G lautete in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, auszugsweise:

*„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen*

§ 4. (1) – (5) ...

(6) *Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Fernsehveranstalter unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.*

(7) ...“.

Durch BGBl. I Nr. 84/2013 ist die genannte Bestimmung mit Ablauf des 31.12.2013 entfallen. In den Erläuterungen zu dieser Novellierung des AMD-G (ErlRV 2169 BlgNR 24. GP, S. 5) wird dazu ausgeführt: *„Der Entfall des Abs. 6 vereinheitlicht die Meldepflichten bei Eigentumsänderungen. Künftig sind auch bei Fernsehveranstaltern, die Inhaber einer Zulassung sind, sämtliche Eigentumsänderungen nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 (bzw. allenfalls Abs. 8) zu melden.“* Die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G, nach der Zulassung eingetretene Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden, bestand jedoch noch bis zum 31.12.2013. Die Verletzung der Anzeigepflicht durch die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH im Hinblick auf die gegenständliche Eigentumsänderung vom 17.10.2013 ist somit noch anhand von § 4 Abs. 6 AMD-G zu beurteilen.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G erfasst ausweislich ihres Wortlautes sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eines Zulassungsinhabers gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung. Sofern nicht die (hier nicht einschlägige) Sondernorm des § 10 Abs. 8 AMD-G zur Anwendung kommt, sind daher alle Eigentumsänderungen – insbesondere also auch jene der am Fernsehveranstalter beteiligten Gesellschafter – gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G der Regulierungsbehörde zu melden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 635 BlgNR, 21. GP, wonach *„sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung einer Zulassung der Regulierungsbehörde unverzüglich zu melden sind.“*). Die Norm dient dazu, der Regulierungsbehörde jederzeit auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen (vgl. zum einen ähnlichen Zweck verfolgenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz [PrR-G] *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, 702, vgl. zum Ganzen auch bereits den Bescheid der KommAustria vom 17.04.2013, KOA 2.300/13-004).

Die am 17.10.2013 erfolgte Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H., die 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hält, durch Verschmelzung mit ihrer 75 %-Eigentümerin RH Anteilsverwaltungs GmbH, wodurch nunmehr die RH Finanzbeteiligungs GmbH, die bisherige Alleineigentümerin der RH Anteilsverwaltungs GmbH, 75 % der Anteile an der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. hält, wäre somit unverzüglich der KommAustria zu melden gewesen.

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH bringt in ihren Stellungnahmen vom 29.11.2013 und 18.12.2013 zusammengefasst vor, der festgestellte Sachverhalt stelle keine Eigentumsänderung im Sinn den §§ 4 Abs. 6 und 10 Abs. 7 AMD-G dar, da es zu keiner Veränderung im Bereich der Einflussmöglichkeiten oder des „ultimate owners“ gekommen sei und dies nach dem Zweck der genannten Bestimmungen, der Regulierungsbehörde jederzeit die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G zu ermöglichen, von der Anzeigepflicht nicht umfasst sei.

Dem ist zu entgegnen, dass der eindeutige Wortlaut des Gesetzes keinen Anhaltspunkt für eine derartige „wirtschaftliche“ Betrachtungsweise und Auslegung bietet (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 14.11.2012, KOA 2.300/12-008, sowie zur insofern vergleichbaren Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G auch BKS 15.11.2011, GZ 611.150/0002-BKS/2011). Davon ausgehend überlassen es die genannten Bestimmungen nicht dem Zulassungsinhaber bzw. Mediendiensteanbieter, die Relevanz von Änderungen zu beurteilen und danach selbst den Umfang der Bekanntgabepflicht zu bestimmen.

Auch die Ansicht der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, die Wortwahl des Gesetzgebers, wonach auf die „Eigentumsverhältnisse“ und nicht etwa auf „Beteiligungsverhältnisse“ oder die „Gesellschafterstruktur“ abgestellt werde, weise darauf hin, dass nur Änderungen beim „ultimate owner“ von der Bekanntgabepflicht umfasst seien, überzeugt nicht: Soweit die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft nämlich meint, die festgestellten Änderungen könnten „nicht einmal theoretisch eine Veränderung in der Eigentümerstellung“ mit sich bringen und es habe sich nur „die gesellschaftsrechtliche Struktur bei einem der Eigentümer [...] verändert“, missversteht sie die gesellschaftsrechtlichen Hintergründe der gegenständlichen Vorgänge. Eigentümer des in Form einer GmbH organisierten Rundfunkveranstalters im Sinn der §§ 4 Abs. 6 und 10 Abs. 7 AMD-G sind ausschließlich jene (juristischen) Personen, die an der Gesellschaft Anteile halten, und nicht der wirtschaftliche Letzteigentümer im Rahmen eines Konzerns. Dasselbe gilt für die am Rundfunkveranstalter beteiligten Gesellschaften. Durch die festgestellte Verschmelzung ist in der Eigentümerschaft der Medicur-Holding Gesellschaft mbH somit eine Änderung eingetreten, wonach nunmehr die RH Finanzbeteiligungs GmbH anstelle der RH Anteilsverwaltungs GmbH zu 75 % deren Eigentümerin ist.

In diesem Zusammenhang ist – zum Vorbringen der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hinsichtlich des Zwecks der Bekanntgabepflichten – zudem darauf hinzuweisen, dass gerade der im vorliegenden Fall verwirklichte Wegfall einer oder mehrerer Beteiligungsstufen im Konzernverbund Auswirkungen auf die Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen des AMD-G (vgl. etwa § 10 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit.) haben kann, ohne dass sich am wirtschaftlichen Letzteigentümer etwas geändert hätte (vgl. den bereits zitierten Bescheid der KommAustria vom 14.11.2012, KOA 2.300/12-008).

Da eine unverzügliche Meldung der festgestellten Änderung in den Eigentumsverhältnissen (unbestritten) nicht erfolgt ist, liegt im Ergebnis ein Verstoß gegen § 4 Abs. 6 AMD-G vor.

#### **4.3. Rechtsverletzung der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH in ihrer Eigenschaft als Kabelfernsehveranstalterin**

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

*„(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.“*

Während § 4 Abs. 6 AMD-G eine Rechtspflicht für Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen im Zusammenhang mit Eigentumsänderungen nach Zulassungserteilung normiert hat, beinhaltet § 10 Abs. 7 AMD-G eine korrespondierende Rechtspflicht für Mediendiensteanbieter, zu denen die Sat.1 Privatrundfunk und

Programmgesellschaft mbH in ihrer Eigenschaft als Kabelfernsehveranstalterin zählt. (Zur Bedeutung von § 10 Abs. 7 AMD-G auch für zulassungspflichtige Fernsehveranstalter ab 01.01.2014 vgl. bereits oben unter Punkt 4.2.).

Gemäß § 10 Abs. 7 erster Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zu ihrer Vorgängerbestimmung zufolge dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“, sodass „*die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden*“ sind (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Wie bereits oben dargestellt, sind dem Wortlaut nach sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen beteiligter Gesellschaften handelt. Auch zum Schutzzweck der Norm, der Behörde auch nach der Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen, kann auf das oben zu § 4 Abs. 6 AMD-G Gesagte verwiesen werden.

Auch als Kabelfernsehveranstalterin wäre die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH daher gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G verpflichtet gewesen, die mit 17.10.2013 erfolgten und somit nach der Anzeige eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ihrer (Minderheits-)Eigentümerin Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. der KommAustria anzuzeigen. Da dies den Feststellungen zufolge nicht erfolgt ist, war auch ein Verstoß gegen diese Bestimmung festzustellen.

#### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Gegenständlich liegt die Änderung in den Eigentumsverhältnissen darin begründet, dass durch die mit 17.10.2013 erfolgte Verschmelzung der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H., die 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hält, mit der RH Anteilsverwaltungs GmbH, die zu diesem Zeitpunkt 75 % der Anteile an der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. gehalten hat, nunmehr die bisherige Alleineigentümerin der RH Anteilsverwaltungs GmbH, die RH Finanzbeteiligungs GmbH, 75 % der Anteile an der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. hält.

Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 6 sowie 10 Abs. 7 AMD-G sehen unterschiedliche Anzeigeverpflichtungen für Mediendienstanbieter vor. Sie dienen – wie bereits ausgeführt – dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach Anzeige gemäß § 9 AMD-G die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeigen der durchgeführten Eigentumsänderungen und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G kommt es für die Beurteilung, ob eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegt, auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS vom 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Dazu ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G sowie § 10 Abs. 7 AMD-G – im Gegensatz zur Vorabgenehmigungspflicht des § 10 Abs. 8

AMD-G, dessen Verletzung regelmäßig eine schwerwiegende Verletzung des AMD-G darstellt (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, aaO 704*, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 5 PrR-G) – lediglich eine unverzügliche bzw. nachträgliche Mitteilung gegenüber der Behörde vorsehen.

Weiters ist im Rahmen der Beurteilung gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (nicht aber wie oben dargestellt für das Bestehen der Anzeigepflicht) relevant, dass die gegenständliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen keine Änderung der Einflussmöglichkeiten auf den Rundfunkveranstalter bewirkt und im Ergebnis auch keine Auswirkungen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G gehabt hat. Durch die Übertragung haben sich auch keine Änderungen im operativen Bereich der Zulassungsinhaberin ergeben, wodurch die Kontinuität der Veranstaltung nach wie vor gewährleistet ist.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den festgestellten Verletzungen von § 4 Abs. 6 AMD-G sowie § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Wien, am 23. Jänner 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, z.Hd. ploil krepp boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per RSb**